

Zürich, den 24. Februar 2019

Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge
OAK BV
Herr Manfred Hüsler
Seilerstrasse 8
3011 Bern

Stellungnahme Weisung OAK zur Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz

Sehr geehrter Herr Hüsler

Gerne nehmen wir an der Anhörung zur Weisung OAK zur «Empfehlung des Experten für berufliche Vorsorge betreffend den technischen Zinssatz» teil.

Im Grundsatz unterstützen wir das Konzept einer Obergrenze basierend auf dem Yield der 10-jährigen Bundesobligation plus Zuschlag.

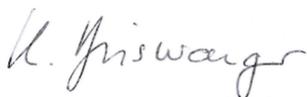
Gerne möchten wir aber aus unserer Sicht wesentliche Punkte adressieren:

1. Kompetenz der Experten für berufliche Vorsorge: Der Experte trägt mit seiner Empfehlung gemäss Art. 52e BVG in hohem Masse die Verantwortung über den technischen Zinssatz der Vorsorgeeinrichtung. Konsequenterweise sehen wir zwingend eine Regulierung (Fachrichtlinie) durch die Expertenkommission (SKPE) anstelle einer Weisung der OAK, gegenüber welcher allenfalls Vorbehalte seitens der SKPE bestehen.
2. Die Weisung der OAK sieht in Ziffer 4.2. vor, dass keine Empfehlung zur Anpassung des Technischen Zinssatzes erfolgen muss, wenn dieser maximal 0.5%-Pte über dem ermittelten Zins des Experten liegt, sofern der Zins noch unter der erwarteten Rendite und der Obergrenze gemäss Ziffer 4.1. liegt. Darin sehen wir eine Gefahr, dass die Obergrenze nach Ziffer 4.1. eine zu grosse Bedeutung erhält. Der Experte müsste einen Zins ermitteln, der mehr als 0.5% unter der Obergrenze liegt, damit die Obergrenze nicht bindend wird. Ausserdem untergräbt die Ziffer 4.2. die Kompetenz des Experten, der gemäss Art. 52e BVG eine Empfehlung gemäss seinem Urteil abgeben muss. Eine zusätzliche Marge auf seinem ermittelten Zinssatz ist nicht gesetzeskonform.
3. Ziffer 3.6: In der aktuellen Fassung liegt die Interpretation nahe (auch unter Einbezug der Erläuterungen), dass Sammel- und Gemeinschaftseinrichtungen einen höheren technischen Zinssatz haben dürfen, um auf dem Vorsorgemarkt gegen die Konkurrenz bestehen zu können. Wir gehen nicht davon aus, dass dies im Sinne der OAK-BV ist.
4. Wir stehen einer Glättung über 3 Jahre eher kritisch gegenüber, da einerseits bei der Bewertung der Aktivseite keine Glättung stattfindet und andererseits mit der Glättung

Zinsbewegungen der Vergangenheit Zinsbewegungen der Gegenwart übersteuern könnten. Eine Glättung sollte ein Jahr (Rechnungszyklus) nicht überschreiten.

5. Ziffer 3.4: Wir empfehlen, dass generell von „Struktur“ und nicht von „struktureller Risikofähigkeit“ gesprochen wird. Ausserdem soll auch die mögliche Veränderung der Struktur einbezogen werden.
6. Aus der Sicht der SAV ist der Zuschlag mit 2.5%-Punkte bei Generationentafel oder 2.2%-Punkte bei Periodentafel eher hoch. Der Zuschlag sollte 2%-Punkte bei Generationentafeln nicht überschreiten.

Für allfällige Rückfragen steht Ihnen Roger Baumann, Tel. 071 227 35 34, gerne zur Verfügung.



Dr. Klemens Binswanger
Präsident



Dr. Roger Baumann
Leiter der Kommission für Fragen
der 1. und 2. Säule